



# Steuern agrar

3/13

PERSÖNLICHER INFORMATIONSDIENST FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

## Steuerbefreiung für Schlepper gestrichen

Das Finanzamt strich einem niedersächsischen Landwirt, der seine gesamte Ernte in seiner (gewerblichen) Biogasanlage einsetzt und den Strom ins öffentliche Netz einspeist, die Kfz-Steuerbefreiung für den eingesetzten Schlepper. Dagegen wehrte sich der Betriebsinhaber bis zum Bundesfinanzhof – aber letztlich ohne Erfolg. Begründung: In diesem Betrieb stehe die gewerbliche Betätigung der Energieerzeugung eindeutig im Vordergrund. Die Substraterzeugung sowie die Biogas- bzw. Stromproduktion bildeten einen einheitlichen Gewerbebetrieb. Der Schlepper werde somit nicht in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb

eingesetzt, was jedoch Voraussetzung für die Kfz-Steuerfreiheit sei. Der betroffene Landwirt hatte argumentiert, der einheitliche Gewerbebetrieb müsse gedanklich in zwei Verarbeitungsstufen – die landwirtschaftliche Urproduktion und die gewerbliche Stromerzeugung – aufgeteilt werden. Der Schlepper werde dabei ausschließlich zum Grasmähen, zum Pflügen und zum Transport der Silage verwendet. Dieser Argumentation folgten die obersten Steuerrichter jedoch nicht. Sie erklärten, in einem Fall wie diesem – wo die gesamte Ernte in der Biogasanlage verwendet wird – erfülle die landwirtschaftliche Urproduktion für sich allein nicht die Merkmale eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Kraftfahrzeugsteuer-Gesetzes. Die Befreiung des eingesetzten Schleppers von der Kraftfahrzeugsteuer wurde deshalb endgültig gekippt.

## Erweiterung kein Erhaltungsaufwand

Landwirte, die Betriebsgebäude oder z.B. privat vermietete Wohnhäuser sanieren wollen, müssen diese Maßnahmen jetzt noch sorgfältiger planen. Denn die damit verbundenen Kosten sind nur dann steuerlich sofort als Erhaltungsaufwand absetzbar, wenn die nutzbare Fläche des Gebäudes nicht verändert wird. Wird die nutzbare Fläche des Gebäudes – im Zuge der Sanierung – auch nur geringfügig vergrößert, sind die damit verbundenen Kosten steuerlich als Herstellungskosten einzustufen, die nur über die Nutzungsdauer verteilt steuerlich abgeschrieben werden können (z.B. mit 2 % pro Jahr). Das hat kürzlich der Bundesfinanzhof entschieden.

Im Urteilsfall hatte der Gebäudeeigentümer ein Flachdach durch ein Satteldach ersetzt und damit nach Ansicht der Richter eine Erweiterung des Gebäudes vorgenommen. Die darauf entfallenen Kosten seien somit steuerlich als Herstellungskosten und nicht als sofort abziehbarer Erhaltungsaufwand einzustufen. Ob der neu entstandene Dachraum tatsächlich genutzt werde oder nicht, und ob für die Fertigstellung zu Wohnzwecken möglicherweise noch größere finanzielle Aufwendungen getätigt werden müssten, spiele in diesem Zusammenhang keine Rolle. Ähnlich hatte der Bundesfinanzhof auch schon in früheren Fällen entschieden, z.B. beim Einbau einer Dachgaube oder beim Umbau einer Dachterrasse zu einem ganzjährig nutzbaren Wintergarten. Auch hier lag eine Gebäudeerweiterung vor, so dass die Kosten nicht als Erhaltungsaufwand steuerlich abzugsfähig waren, sondern nur im Wege der Abschreibung als (nachträgliche) Herstellungskosten.

---

## Arbeitsvertrag mit Eltern gekippt

Bei Arbeitsverträgen zwischen nahen Angehörigen legt die Finanzverwaltung strenge Maßstäbe an. Sie werden steuerlich nur dann anerkannt, wenn sie ernsthaft vereinbart und wie unter fremden Dritten üblich durchgeführt werden. Diese Grundsätze gelten nicht nur dann, wenn Sohn oder Tochter im elterlichen Betrieb angestellt sind, sondern auch im umgekehrten Fall, wenn die Eltern per Arbeitsvertrag im Unternehmen eines Kindes tätig werden.

Einen solchen Fall hatte jetzt das Finanzgericht Rheinland-Pfalz zu entscheiden. Der Sohn hatte seine Mutter mit 20 Wochenstunden (u.a. für Büroarbeiten) und seinen Vater mit 10 Wochenstunden per Arbeitsvertrag in seinem Betrieb beschäftigt. Die Prüfung durch die Finanzverwaltung ergab, dass die schriftlich abgeschlossenen Arbeitsverträge ohne weiteres einem Fremdvergleich standhielten. Beide Arbeitsverhältnisse waren auch sozialversicherungsrechtlich angemeldet und bei einer Prüfung unbeanstandet geblieben. Auch bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung gab es keine Probleme. Die für die Eltern geführten Lohnkonten wurden vom Finanzamt als ordnungsgemäß eingestuft und anerkannt.

Trotzdem hat das Finanzgericht jetzt dem Sohn einen Strich durch die Rechnung gemacht und entschieden, dass dieser die an die Eltern gezahlten Löhne nicht als Betriebsausgaben steuerlich absetzen kann. Begründung: Die Arbeitsverträge seien in zeitlicher Hinsicht nicht wie vereinbart durchgeführt worden. Vielmehr habe sich aus den Unterlagen und verschiedenen Aussagen der Eltern ergeben, dass diese regelmäßig deutlich mehr als die vereinbarten 10 bzw. 20 Wochenstunden gearbeitet hätten, und zwar ohne höheres Gehalt, um so dem Sohn in der Aufbauphase des Betriebes zu helfen. Dies sei zwischen fremden Dritten nicht üblich. Insofern hätten die Eltern zumindest einen Teil ihrer Leistungen auf rein familiärer Grundlage erbracht, was insgesamt zur steuerlichen Aberkennung der Arbeitsverträge führe. Ob diese enge Auslegung beim Bundesfinanzhof Bestand hat, wird das anhängige Revisionsverfahren zeigen. Die höchsten Steuerrichter hatten in der Vergangenheit verschiedentlich geurteilt, dass geringfügige Abweichungen in einzelnen Merkmalen nicht stets zur steuerlichen Nichtanerkennung des Arbeitsverhältnisses führen müssten. Trotzdem zeigt das aktuelle Urteil einmal mehr, dass Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen steuerlich besonders sorgfältig und korrekt vereinbart und durchgeführt werden sollten.

---

## Bescheinigung der Unternehmereigenschaft

Um Probleme bei der Vorsteuer-Vergütung zu vermeiden, beantragen Unternehmen häufig bei dem für sie zuständigen Finanzamt die Ausstellung einer Bescheinigung, die bestätigen soll, dass sie Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind. Die Bescheinigung wird dann gegenüber den „Vertragspartnern“ als Nachweis dafür verwendet, dass es sich bei ihnen nicht um ein Schein- oder Strohmann-Unternehmen handelt, aus dessen Rechnungen ein Vorsteuerabzug nicht zulässig wäre. Die Finanzverwaltung hat jetzt darauf hingewiesen, dass es nicht zu den Aufgaben der Finanzämter gehöre, solche Unternehmer- oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen auszustellen.

Die Ausstellung soll deshalb von den Finanzämtern grundsätzlich abgelehnt werden, soweit es sich nicht um Bescheinigungen handelt, die für die Durchführung des Vergütungsverfahrens in anderen Staaten zu erteilen sind. Als Begründung wird angeführt, das Umsatzsteuergesetz sehe einen solchen Schutz von Marktbeteiligten, dass die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug im Geschäftsverkehr erfüllt sind, nicht vor.

---

## Steuerbegünstigte Dichtheitsprüfung

In verschiedenen Bundesländern sind Eigentümer verpflichtet, die Dichtheit der Abwasserleitungen im privat genutzten Wohnhaus überprüfen zu lassen. Ein nordrhein-westfälischer Eigentümer hatte die dafür angefallenen Arbeitskosten in Höhe von knapp 360 € als Handwerkerleistung steuerlich geltend gemacht (20 % der Lohnaufwendungen, derzeit höchstens 1200 €/Jahr). Dies lehnte das Finanzamt jedoch ab, mit der Begründung, bei der Dichtheitsprüfung handele es sich in erster Linie um eine

Gutachtertätigkeit, die nicht als Handwerkerleistung steuerlich begünstigt sei. Zu Unrecht, wie kürzlich das Finanzgericht Köln entschieden hat. Nach dessen Ansicht steht bei der Dichtheitsprüfung nicht die Gutachtertätigkeit im Vordergrund. Vielmehr gehe es konkret um die Instandhaltung der Abwasserleitung, zu der der Eigentümer bei festgestellten Undichtigkeiten gesetzlich verpflichtet sei. Insofern handele es sich um Instandhaltungskosten, so dass zumindest die angefallenen Arbeitskosten im Rahmen der Handwerker-Begünstigung steuerlich absetzbar seien. In letzter Instanz muss jetzt der Bundesfinanzhof entscheiden, denn die Finanzverwaltung hat Revision gegen die Entscheidung eingelegt.

---

## Urteil zu Überlassungsverträgen

Vor der eigentlichen Hofübergabe verpachten die Eltern den Betrieb häufig für mehrere Jahre an den späteren Nachfolger. Wird der Pachtvertrag wie zwischen fremden Dritten abgeschlossen und durchgeführt, gibt es steuerlich keine Probleme. In manchen Fällen erhalten die Eltern jedoch keine reguläre Pacht, sondern altenteilsähnliche Leistungen. Dann liegt aus steuerlicher Sicht ein sogenannter „Wirtschaftsüberlassungsvertrag“ vor. Bis Ende 2007 war dies steuerlich kein großer Beinbruch, weil der Hofnachfolger die Leistungen an die Eltern – wie normale Altenteilsleistungen – als Sonderausgaben absetzen

konnte. Seit der zum 1.1.2008 erfolgten gesetzlichen Neuregelung lehnt die Finanzverwaltung dagegen den Sonderausgabenabzug in solchen Fällen ab. Zu Unrecht, wie jetzt das Finanzgericht Niedersachsen entschieden hat. Seiner Ansicht nach war es nicht der Sinn der seinerzeitigen Gesetzesänderung, die steuerliche Beurteilung von Wirtschaftsüberlassungsverträgen zu ändern. Ob die Auffassung der Finanzverwaltung oder der niedersächsischen Finanzrichter richtig ist, wird vermutlich erst der Bundesfinanzhof in letzter Instanz entscheiden. Seit 2008 werden solche Wirtschaftsüberlassungsverträge zwar kaum noch vereinbart. Sie können aber nach wie vor „ungewollt“ durch verunglückte Pachtverträge entstehen, hierfür ist die ausstehende Rechtsfrage nach wie vor von grundsätzlicher steuerlicher Bedeutung.

---

## Wenn der Hoferbe Steuerschulden übernimmt

In Hofübergabeverträgen wird häufig vereinbart, dass der Hofübernehmer auch die Zahlung der noch ausstehenden Einkommensteuer für zurückliegende Veranlagungszeiträume übernimmt. Das Finanzgericht Niedersachsen hat jetzt klargestellt, dass der Hofübernehmer solche für die Eltern geleisteten Einkommensteuerzahlungen nicht als Sonderausgaben steuerlich absetzen kann. Denn hier lägen keine typischen Altenteils- bzw. Versorgungsleistungen vor, die dadurch gekennzeichnet seien, dass sie vom Hofübernehmer lebenslang und regelmäßig wiederkehrend zu erbringen seien. Im Urteilsfall hatten die Eltern mit ihrer Tochter außerdem ein monatliches Baraltenteil in Höhe von 1500 € und die ratenweise Zahlung eines größeren Einmalbetrages vereinbart. Ergebnis: Das monatliche Baraltenteil in Höhe von 1500 € ist bei der Tochter (Hofübernehmerin) als Sonderausgabe steuerlich absetzbar. Dies gilt nach Ansicht der niedersächsischen Finanzrichter aber nicht für den ratenweise an die Eltern zu zahlenden Einmalbetrag. Dieser sei nicht als Teil des vereinbarten baren Altenteils einzustufen. Er zähle nicht zu den typischen Bestandteilen eines Versorgungs- bzw. Altenteilsvertrages, da es sich weder um eine lebenslange noch um eine wiederkehrende Leistung handele. Eltern und Tochter hatten argumentiert, dass die vereinbarte Einmalzahlung eine zeitliche Versorgungslücke zwischen dem Zeitpunkt der Hofübergabe und dem Erreichen des Rentenalters der Eltern schließen sollte. Damit konnten sie das Finanzgericht aber nicht zu einer für sie günstigeren steuerlichen Beurteilung bewegen. Eine Revision der Entscheidung zum Bundesfinanzhof wurde nicht zugelassen.

---

## Ausgleichsflächen nicht umsatzsteuerfrei

Ein Landwirt hatte ca. 3,7 ha Ackerfläche der Gemeinde für das Anlegen von Ausgleichsmaßnahmen überlassen und dafür eine einmalige Entschädigung von rund 76 000 € erhalten. Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass das erhaltene Entgelt der regulären Umsatzsteuer von 19 % unterliegt. Begründung: Es liege im Sinne der Umsatzsteuer keine „Vermietung und Verpachtung“ der Flächen vor, für die eine Umsatzsteuerbefreiung grundsätzlich in Frage komme. Eine Vermietung und Verpachtung erfolge immer nur befristet. Hier habe sich der Landwirt gegenüber der Gemeinde jedoch vertraglich verpflichtet, die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen „unwiderruflich und auf Dauer zu dulden“. Damit habe der Landwirt einen Teil seiner Eigentümerrechte endgültig aus der Hand gegeben, was mit dem Wesen einer Vermietung und Verpachtung unvereinbar sei. Die Gemeinde habe die betreffenden Flächen auch nicht so in Besitz genommen, wie es bei einem Mieter bzw. Pächter üblich wäre. So sei u.a. das Nutzungs- und

Betretungsrecht beim Landwirt als Eigentümer der Flächen verblieben.

Auch die Tatsache, dass zugunsten der Gemeinde ein dingliches Nutzungsrecht an den Flächen im Grundbuch eingetragen worden war, konnte dem Land- und Forstwirt nicht zur Umsatzsteuerbefreiung verhelfen, die für Grunddienstbarkeiten grundsätzlich nach dem Gesetz möglich ist. Denn in diesem Fall komme der entgeltlichen Bestellung des unwiderruflich eingeräumten dinglichen Nutzungsrechts keine eigenständige umsatzsteuerliche Bedeutung zu, erklärten die Richter. Sie diene nur der Absicherung der für die Anlage und Erhaltung der Ausgleichsmaßnahmen notwendigen Rechte an dem Grundstück. Der Landwirt hatte dagegen argumentiert, die Zahlung der Gemeinde sei als Entschädigung für eine dauerhafte Wertminderung der betreffenden Grundstücke anzusehen und unterliege somit nicht der Umsatzsteuer. Dieser Ansicht ist der Bundesfinanzhof nicht gefolgt. Fazit: Bei der Zurverfügungstellung von Ausgleichsflächen nach dem Bundesnaturschutzgesetz sollte immer die Frage der Umsatzsteuer bedacht und geprüft werden.

---

## Verkauf von Zahlungsansprüchen nicht umsatzsteuerfrei

Die Veräußerung von Zahlungsansprüchen (ohne Fläche), die einem Landwirt im Zuge der EU-Agrarreform zugewiesen wurden, ist nicht umsatzsteuerfrei, sondern unterliegt dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 %. Das hat der Bundesfinanzhof mit Beschluss vom 25. April 2013 bestätigt. Die Zahlungsansprüche seien Teil der landwirtschaftlichen und damit der unternehmerischen Tätigkeit, so dass ihre Veräußerung nicht steuerfrei nach § 4 des Umsatzsteuergesetzes sei. Der betroffene Landwirt hatte argumentiert, der Verkauf der Zahlungsansprüche sei vergleichbar mit bestimmten Finanzgeschäften, für die eine spezielle Umsatzsteuerbefreiung gilt. Diese Auffassung teilt der Bundesfinanzhof jedoch nicht. Der Verkauf von Zahlungsansprüchen sei in diesem Sinne nicht als Finanzgeschäft einzustufen und somit umsatzsteuerpflichtig.

---

## Pferdehof: Streit um Umsatzsteuer

Einrichtungen, die Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke aufnehmen, können für ihre Aktivitäten teilweise von der Umsatzsteuer befreit werden (z.B. für die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und übliche Naturalleistungen). Auf diese Vorschrift berief sich ein bayerischer Pferde- und Ponyhof, der u.a. Ferienfreizeiten, aber auch andere Angebote für Kinder und Jugendliche sowie pädagogisch-therapeutisches Reiten anbot. Das Finanzgericht Nürnberg hat den Fall umfassend geprüft und im Ergebnis die Umsatzsteuerbefreiung versagt. Begründung: Bei den Angeboten des Pferdehofes handele es sich überwiegend um Freizeitangebote, die allenfalls nebenher „erzieherische Effekte“ hätten. Die im Gesetz vorgesehene Umsatzsteuerbefreiung könne hingegen nur für solche Leistungen gewährt werden, bei denen die Erziehung (oder Ausbildung bzw. Fortbildung)

einen Hauptzweck darstellt, wie es z.B. bei Einrichtungen der Jugendhilfe der Fall ist. Leistungen in diesem Sinne habe die Betreiberin des Pferdehofes nicht nachweisen können. Sie könne sich auch nicht darauf berufen, dass der Bundesfinanzhof im Jahre 2008 die Hippotherapie als begünstigte physiotherapeutische Heilbehandlung anerkannt habe. Denn dazu hätte sie über eine anerkannte berufliche Qualifikation als Physiotherapeutin verfügen müssen. Dies war nicht der Fall. Die von der Pferdehofbesitzerin nachgewiesene Fortbildung im Bereich Reitsport für Behinderte und Bewegungserziehung von Kindern mit Pferden reiche als Qualifikation für eine steuerlich anzuerkennende Heilbehandlung nicht aus, ebenso wenig eine Bestätigung des Kinderarztes über die positiven Einflüsse der Reittherapie für die Kinder und Jugendlichen. Gegen die negative Entscheidung des Finanzgerichts hat die Pferdehof-Betreiberin nunmehr Revision zum Bundesfinanzhof eingelegt. Dessen Entscheidung wird hoffentlich Klarheit für vergleichbare Betriebe mit reittherapeutischen und motopädagogischen Angeboten bringen.

---

## Kurzfristige Beherbergung von Arbeitnehmern

Viele Betriebe mit Sonderkulturen stellen ihren Erntehelfern bzw. Saisonkräften entsprechende Unterkünfte zur Verfügung. Nach Ansicht des Finanzgerichts Baden-Württemberg stellt dies eine „kurzfristige Vermietung an Fremde“ dar und unterliegt damit der Umsatzsteuer. Das gelte zumindest dann, wenn der Vermieter das konkrete Mietverhältnis jeweils auf eine Zeit von weniger als sechs Monaten abgeschlossen habe. Ähnlich sieht es auch die Finanzverwaltung.

Ob eine Vermietung an Arbeitnehmer tatsächlich bei der Umsatzsteuer als „kurzfristige Vermietung an Fremde“ einzustufen ist, soll jetzt noch einmal der Bundesfinanzhof prüfen und klären. Die baden-württembergischen Finanzrichter haben deshalb in dieser Hinsicht ausdrücklich die Revision gegen ihre Entscheidung zugelassen, die auch inzwischen eingelegt worden ist.

---

## Kurz und bündig

■ **Speiseabfälle:** Die Abholung und Entsorgung von Speiseabfällen aus Restaurants und Großküchen stellt keine landwirtschaftliche Dienstleistung dar, und zwar auch dann nicht, wenn die Abfälle ausschließlich an eigene Tiere verfüttert werden. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden. Es handelt sich vielmehr um eine sogenannte „Entsorgungsleistung“, so dass das erhaltene Entgelt auch bei einem an sich umsatzsteuerlich pauschalierenden

Land- und Forstwirt der regulären Umsatzsteuer von 19 % unterliegt.

■ **Teilwertabschreibung:** Landwirte, die Zuckerrübenlieferrechte entgeltlich erworben haben, können darauf sogenannte Teilwertabschreibungen vornehmen, sofern sich ihr Wert voraussichtlich dauerhaft gemindert hat. Diese Ansicht vertritt das Finanzgericht Münster. Eine Teilwertabschreibung ist danach aber nur für bilanzierte (zugekaufte) Zuckerrübenlieferrechte möglich nicht für originär (unentgeltlich) zugewiesene Lieferrechte.

---

Impressum: Ständige Autoren: Stefan Heins, Reinhard Meier, Walter Stalbold, Steuerberater

Schriftleitung: Dipl.-Ing. agr. H.-G. Topüth, Redaktion top agrar, Postfach 7847, 48042 Münster, Telefon 02501/801-6400

Druck und Vertrieb: Landwirtschaftsverlag GmbH, 48084 Münster, Tel. 02501/801-0